



## Statuten

Schweizerischer Verband Creditreform  
(Genossenschaft)

Stand 06.2014



# Statuten

## Schweizerischer Verband Creditreform (Genossenschaft)

I N H A L T		Seite
<b>I.</b>	<b>Firma, Sitz, Zweck und Haftung</b>	4
<b>II.</b>	<b>Mitgliedschaft</b>	6
<b>III.</b>	<b>Organe der Genossenschaft</b>	10
	<b>A. Die Delegiertenversammlung</b>	11
	<b>B. Kreisversammlung</b>	13
	<b>C. Der Vorstand</b>	14
	<b>D. Der Verbandssekretär</b>	15
	<b>E. Die Revisionsstelle</b>	15
<b>IV.</b>	<b>Die Geschäftsführer</b>	16
<b>V.</b>	<b>Auflösung und Liquidation</b>	18



## **Firma, Sitz, Zweck und Haftung**

# I. Firma, Sitz, Zweck und Haftung

## § 1

Der Schweizerische Verband Creditreform (Genossenschaft), Union Suisse Creditreform (Coopérative), Unione Svizzera Creditreform (Cooperativa) ist eine Genossenschaft nach dem 29. Titel des Schweizerischen Obligationenrechtes. Die Genossenschaft, deren Dauer unbestimmt ist, hat ihren Sitz und Gerichtsstand in Zürich.

**Firma, Sitz, Dauer**

## § 2

**Die Zwecke des Verbandes sind:**

- a) ein gesundes Kreditwesen zu fördern.
- b) die Mitglieder durch Bereitstellung einer gemeinsamen Datenbasis vor wirtschaftlichen Verlusten zu schützen.
- c) auf dem Wege des Mahnverfahrens säumige Schuldner zur Bezahlung ihrer Schulden aufzufordern.
- d) die Gläubigerinteressen in Gesetzgebung, Politik und Öffentlichkeit zu vertreten.  
Der Verband ist befugt, sich an Unternehmungen mit ähnlicher Zielsetzung zu beteiligen oder solche zu gründen.

**Zweck**

## § 3

Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet nur das Verbandsvermögen. Jede persönliche Haftung oder Nachschusspflicht der Mitglieder ist ausgeschlossen.

**Haftung**

## § 4

Das Gebiet der Schweiz wird in örtlich abgegrenzte Kreise eingeteilt, in denen der Verband die Verbandstätigkeit durch die von ihm bezeichneten Geschäftsführer ausüben lässt. Eine rechtliche Selbständigkeit oder die Bedeutung als Zweigniederlassung kommt diesen Kreisen nicht zu. Soweit es die Bedürfnisse erheischen, kann der Verband von sich aus weitere organisatorische Massnahmen treffen.

**Organisation**



## Mitgliedschaft

## II. Mitgliedschaft

### § 5

Mitglied des Verbandes kann jede handlungsfähige natürliche oder juristische Person, sowie jede öffentlich-rechtliche Körperschaft werden.

Im Ausland domizilierte Firmen oder Personen können als Mitglieder aufgenommen werden, soweit keine vertraglichen Verpflichtungen des Verbandes entgegenstehen.

**Mitgliedschaft**

### § 6

Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt auf Grund einer schriftlichen Beitrittserklärung. Eine allfällige Abweisung ist nicht zu begründen.

Dem Vorstand bleibt vorbehalten, ausnahmsweise mit Berufsverbänden oder ähnlichen Organisationen besondere schriftliche Abkommen abzuschliessen, welche die Aufnahme einer Mehrheit von Mitgliedern betreffen.

**Aufnahme**

### § 7

Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verband wenigstens für zwei ganze Kalenderjahre anzugehören.

**Eintritt**

### § 8

Der Jahresbeitrag wird durch die Delegiertenversammlung festgesetzt. Er ist beim Eintritt zum Voraus an den zuständigen Geschäftsführer zu entrichten und wird jeweils auf den 1. Januar fällig. Bei Eintritten, welche im Laufe des Jahres stattfinden, ist der Beitrag pro rata temporis geschuldet.

**Jahresbeitrag**

### § 9

Die Mitgliedschaftsrechte können auf einen Rechtsnachfolger übertragen werden.

**Übergang der Mitgliedschaft**

## § 10

### Kreiszuteilung

Die Mitglieder werden dem Kreis zugeteilt, in welchem sie ihr Domizil haben. Begründete Ausnahmen können vom Vorstand gestattet werden. Beim Umzug eines Mitgliedes in einen anderen Kreis teilen die betroffenen Geschäftsführer den Jahresbeitrag im Verhältnis der zeitlichen Zugehörigkeit des Mitglieds unter sich auf.

## § 11

### Befugnisse der Mitglieder

Die Mitglieder sind zum Bezug von Bonitäts- und Wirtschaftsinformationen sowie zur Nutzung des Mahnverfahrens und der sonstigen Dienstleistungen des Verbandes berechtigt.

## § 12

### Verantwortlichkeit der Mitglieder

Die Mitglieder sind dem Verband für die Begründetheit der zur Einleitung des Mahnverfahrens übergebenen Forderungen sowie die Richtigkeit der von Ihnen gelieferten Informationen verantwortlich und haften für allen Schaden, der dem Verband aufgrund einer Missachtung dieser Verpflichtungen entsteht.

Bonitäts- und Wirtschaftsinformationen dürfen nur im Rahmen der Datenschutzgesetzgebung bezogen und verwendet werden. Die Bezüger haften dem Verband für die Folgen einer missbräuchlichen Verwendung, ungenügender Aufbewahrung oder von Indiskretionen gegenüber Dritten. Der Vorstand kann zudem den Ausschluss eines fehlbaren Mitgliedes verfügen.

Die Mitglieder haften für Verschulden ihrer Mitarbeiter.

## § 13

### Stimmrecht

Die Mitgliedschaft berechtigt zur Antragstellung und Stimmabgabe an Kreisversammlungen, sofern solche gemäss § 25 stattfinden.



## § 14

Der Austritt kann unter Wahrung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten jeweils auf Ende Jahr erfolgen. Die Austrittserklärung muss per Einschreiben versandt werden und spätestens am 30. September im Besitz des zuständigen Kreisbüros sein.

### Austritt

## § 15

Der Ausschluss von Mitgliedern fällt in die Kompetenz des Vorstandes, wobei dem Ausgeschlossen ein Rekursrecht an die Delegiertenversammlung zusteht. Der Rekurs ist innert einem Monat seit Mitteilung des Ausschlusses zuhanden der Delegiertenversammlung am Sitz des Verbandes einzureichen. Bis zum Entscheid ruhen die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten des ausgeschlossenen Mitglieds.

### Ausschluss

#### Der Ausschluss kann verfügt werden, wenn das Mitglied

- a) in Konkurs gerät oder erfolglos betrieben wurde.
- b) nachweislich verbandsschädliche Tendenzen verfolgt oder sich unlauteres Geschäftsgebaren zuschulden kommen lässt.
- c) dem Verband oder einem Kreisbüro gegenüber wissentlich falsche Angaben macht und daraus materieller oder immaterieller Schaden entsteht.
- d) vertragliche oder datenschutzrechtliche Verpflichtungen verletzt.

Die Mitgliedschaft erlischt ferner, wenn die Genossenschaft ein Mitglied, das seine Beitragspflicht nicht erfüllt, gemäss Art. 867 OR seiner Genossenschaftsrechte verlustig erklärt.

## § 16

Der Austretende oder Ausgeschlossene hat keinerlei Ansprüche gegenüber dem Verband oder auf Anteile am Genossenschaftsvermögen. Dies gilt auch mit Bezug auf den einbezahlten Jahresbeitrag.

### Folgen



## Organe der Genossenschaft

# III. Organe der Genossenschaft

## § 17

Die Organe der Genossenschaft sind:

- A. Die Delegiertenversammlung
- B. Die Kreisversammlung
- C. Der Vorstand
- D. Der Verbandssekretär
- E. Die Revisionsstelle

Organe

## A. Die Delegiertenversammlung

## § 18

Oberstes Organ des Verbandes ist die Delegiertenversammlung, der sämtliche Befugnisse der Generalversammlung übertragen sind (Art. 892 OR). Sie besteht aus:

1. den Delegierten der Kreise.
2. den Mitgliedern des Vorstandes.

Zusammensetzung

## § 19

Die ordentliche Delegiertenversammlung findet alle drei Jahre spätestens im Juni statt. In der Zwischenzeit erledigt die Delegiertenversammlung die laufenden Geschäfte auf dem Wege der Urabstimmung unter den Delegierten (Art. 880 in Verbindung mit Art. 892 Abs. 4 OR).

Der Vorstand kann eine ausserordentliche Delegiertenversammlung einberufen, wenn er es als notwendig erachtet. Sie muss einberufen werden, wenn wenigstens der 10. Teil der Mitglieder, oder  $\frac{1}{4}$  der stimmberechtigten Delegierten der letzten Delegiertenversammlung es verlangen. In diesem Falle hat die Einberufung innert 3 Monaten nach Einreichung des Begehrens zu erfolgen.

Die Traktandenliste ist mit der Einladung zur Delegiertenversammlung bekannt zu geben. Diese ist in der Regel wenigstens vier Wochen vor der Versammlung per Einschreiben zu versenden. Gedruckte Berichte und Anträge sind beizufügen, wenn die Wichtigkeit des Gegenstandes es erfordert.

Einberufung

## § 20

Der Versammlungsort wird durch den Vorstand bestimmt.

Versammlungsort

## § 21

### Vorsitz

Die Delegiertenversammlung wird vom Präsidenten oder Vizepräsidenten, eventuell von einem andern Mitglied des Vorstandes geleitet. Die Delegiertenversammlung ernennt die Stimmenzähler.

## § 22

### Befugnisse Die Befugnisse und Obliegenheiten der Delegiertenversammlung sind:

- a) die Revision der Statuten.
- b) die Entgegennahme der Berichte des Vorstandes über die vorausgegangenen drei Geschäftsjahre.
- c) die Wahl des Vorstandes und der Ersatzmitglieder.
- d) die Wahl der Revisionsstelle.
- e) die Entgegennahme der Berichte der Revisionsstelle sowie die Genehmigung der Jahresrechnung.
- f) die Entlastung des Vorstandes.
- g) die Genehmigung des Budgets.
- h) die Behandlung von Rekursen gegen Ausschlüsse von Mitgliedern.
- i) die Beschlussfassung über alle Gegenstände, welche vom Vorstand an die Delegiertenversammlung überwiesen werden.
- j) die Beschlussfassung über die Anträge von Delegierten.
- k) die Auflösung und Liquidation des Verbandes.

Jedes Mitglied der Delegiertenversammlung besitzt eine Stimme und hat das Recht, Anträge zu stellen, die in den Geschäftskreis der Delegiertenversammlung fallen.

Anträge für die ordentliche und ausserordentliche Delegiertenversammlung (§ 19) müssen dem Vorstand spätestens sechs Wochen vor dem Versammlungstermin eingereicht werden. In der Delegiertenversammlung können nur die rechtzeitig angemeldeten und auf der Tagesordnung stehenden Gegenstände behandelt werden. Wenn Delegierte Anträge auf Revision der Statuten oder Auflösung der Genossenschaft stellen, so kann nur über deren Erheblichkeit entschieden werden, und ihre definitive Erledigung ist auf eine spätere Delegiertenversammlung zu verschieben.

## § 23

### Abstimmung

Soweit das Gesetz oder die Statuten (§ 38) nicht etwas anderes bestimmen, werden alle Beschlüsse mit absoluter Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang die absolute Stimmenmehrheit massgebend, im zweiten Wahlgang entscheidet das relative Mehr und bei Stimmengleichheit das Los.

Die Delegiertenversammlung entscheidet, ob geheim oder offen abgestimmt werden soll.

## B. Kreisversammlung

### § 24

Für jeden Kreis wird auf die Dauer von drei Jahren auf je hundert Mitglieder ein Delegierter gewählt, mindestens aber einer pro Kreis; massgebend ist der Mitgliederbestand am 1. Januar des Wahljahres. Bruchteile von 100 Mitgliedern geben Anspruch auf einen Delegierten. Ausserdem wird auf je drei Delegierte ein Ersatzdelegierter, mindestens aber einer pro Kreis gewählt. Diese werden zur Teilnahme an der Delegiertenversammlung eingeladen, wenn ein ordentlicher Delegierter an der Teilnahme verhindert ist.

Der Geschäftsführer ist sowohl als ordentlicher Delegierter als auch als Ersatzdelegierter wählbar. Nicht als Delegierte gewählte Geschäftsführer nehmen an der Delegiertenversammlung mit beratender Stimme teil.

Die Wahl der Delegierten und der Ersatzdelegierten erfolgt in der Weise, dass die Geschäftsführer den Mitgliedern ihres Kreises mindestens zwölf Wochen vor Abhaltung der ordentlichen Delegiertenversammlung einen schriftlichen Vorschlag mit der statutengemässen Anzahl von Delegierten und Ersatzdelegierten unterbreiten mit dem ausdrücklichen Hinweis darauf, dass die vorgeschlagenen als gewählt gelten, sofern nicht 10% der Mitglieder innert zwei Wochen die Einberufung der Kreisversammlung (§ 25) verlangen. Die gewählten Delegierten und Ersatzdelegierten sind dem Verbandssekretär zuhanden des Vorstandes bekannt zu geben, damit er die Einladungen für die Delegiertenversammlung vornehmen kann.

Der Geschäftsführer ist berechtigt, auf einen schriftlichen Vorschlag zu verzichten und stattdessen die Kreisversammlung gemäss § 25 einzuberufen.

### § 25

Wenn 10% der Mitglieder eines Kreises die Einberufung einer Kreisversammlung verlangen, hat der Geschäftsführer spätestens acht Wochen vor der ordentlichen Delegiertenversammlung schriftlich oder durch Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt eine Versammlung des betreffenden Kreises einzuberufen. Diese hat spätestens sechs Wochen vor der Delegiertenversammlung stattzufinden.

Die Kreisversammlung, die vom Geschäftsführer geleitet wird, nimmt die Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten vor. Diese Wahl ist dem Verbandssekretär zuhanden des Vorstandes durch Einreichung eines Protokolls, das vom Vorsitzenden der Kreisversammlung und von einem Stimmenzähler unterzeichnet sein muss, mitzuteilen.

Kommt keine Kreisversammlung zustande, so gilt der Geschäftsführer als Delegierter. Ebenso ist er Delegierter, wenn kein gewählter Delegierter seines Kreises zur Versammlung erscheint.

Delegierte

Einberufung  
und  
Befugnisse

## C. Der Vorstand

### § 26

#### Zusammen- setzung

Der Vorstand besteht aus fünf bis sieben Mitgliedern, wovon die Mehrheit Geschäftsführer sein müssen. Er setzt sich zusammen aus Präsident, Vizepräsident und drei bis fünf Mitgliedern. Zusätzlich sind jeweils zwei bis drei Ersatzmitglieder zu wählen. Der Vorstand und die Ersatzmitglieder werden auf eine Dauer von drei Jahren gewählt. Sie sind wieder wählbar. Der Vorstand konstituiert sich selbst.

### § 27

#### Zuständigkeit

Der Vorstand beschliesst über alle Angelegenheiten der Genossenschaft, die nach Gesetz und Statuten nicht der Kreisversammlung, der Delegiertenversammlung oder der Revisionsstelle vorbehalten sind.

Der Vorstand kann die täglichen Geschäfte ganz oder teilweise an einen Ausschuss oder eine Tochtergesellschaft delegieren. Diese sind an seine Weisungen und an die Verbandsstatuten gebunden. Die Einzelheiten regelt der Vorstand.

#### **Der Vorstand ist insbesondere zuständig für:**

- a) die Leitung der Verbandsgeschäfte und die Vertretung der Genossenschaft nach aussen.
- b) die Einberufung, Vorbereitung und Leitung der Delegiertenversammlung, die Durchführung der Urabstimmungen und die Ausführung der gefassten Beschlüsse.
- c) die Organisation der Verbandstätigkeit.
- d) die Wahl und Entlassung des Verbandssekretärs.
- e) den Entscheid über die Bildung, Abgrenzung und Auflösung der Kreise.
- f) die Wahl und Entlassung der Geschäftsführer der einzelnen Kreise.
- g) die Aufsicht und Kontrolle über die Geschäftsführung der einzelnen Kreise.
- h) die Festsetzung der von den Geschäftsführern zu leistenden Abgaben.
- i) die Erteilung der notwendigen Weisungen für die einheitliche Bereitstellung und Abwicklung der Verbandsdienstleistungen.
- j) die Abschlüsse von Vereinbarungen im Sinne von § 6, Absatz 2.
- k) den ausschliesslichen Verkehr mit ausländischen Organisationen.
- l) die Anstellung geeigneter Persönlichkeiten zur Organisation neuer Kreise und zur Förderung und Belebung des Verbandszweckes überhaupt.
- m) den Abschluss von Verträgen mit andern Institutionen zur Wahrung gemeinschaftlicher Interessen.
- n) die Beteiligung an Unternehmungen ähnlicher Art oder die Gründung von solchen gemäss § 2, Abs. 2.

## § 28.

Der Vorstand vertritt die Genossenschaft nach aussen. Präsident, Vizepräsident und Verbandssekretär, eventuell weitere vom Vorstand zu bezeichnende Vorstandsmitglieder führen je zu zweien unter sich die rechtsverbindliche Unterschrift.

**Vertretung**

## D. Der Verbandssekretär

### § 29

Der Verbandssekretär wird vom Vorstand gewählt. Er ist an die Statuten und an die Weisungen des Vorstandes gebunden.  
Der Verbandssekretär amtet als Protokollführer des Vorstandes und der Delegiertenversammlung mit beratender Stimme.

**Wahlen und Pflichten**

## E. Die Revisionsstelle

### § 30

Die Delegiertenversammlung wählt auf die Dauer von drei Jahren eine Revisionsstelle. Die Revisionsstelle ist wieder wählbar.

**Wahl**

### § 31

Die Revisionsstelle kann zur Behandlung wichtiger Verbandsangelegenheiten zu den Sitzungen des Vorstandes beigezogen werden.

**Pflichten**

# IV



## Die Geschäftsführer



## IV. Die Geschäftsführer

### § 32

Die Geschäftsführer vermitteln den Verkehr zwischen dem Verband und den Genossenschaffern. Die Geschäftsführer sind Mitglieder des Verbandes. Ihre Rechte und Pflichten werden vom Vorstand durch Vertrag geregelt.

#### Wahl und Aufgabe

Ihnen obliegen insbesondere:

- a) die Pflege und Förderung des Verbandsgedankens in ihren Kreisen und die Werbung neuer Mitglieder.
- b) die Erteilung von Bonitäts- und Wirtschaftsauskünften und der Vertrieb weiterer Verbandsdienstleistungen.
- c) die Durchführung des Mahnverfahrens.
- d) die Erfüllung der ihnen in Abkommen mit Verbänden ähnlicher Tendenz überbundenen Aufgaben.

Sie haben sich den bestehenden Statuten, den Beschlüssen der Delegiertenversammlung und des Vorstandes sowie den Anordnungen des Verbandssekretärs zu unterziehen. Sie haben dem Verbandspräsidenten und dem Sekretär oder einem anderen Bevollmächtigten des Vorstandes zu jeder Zeit Einsicht in ihre Geschäftsführung zu gewähren.

### § 33

Soweit die Geschäftsführer für die Mitglieder das Inkassogeschäft und die Vertretung in Konkurs- und Nachlassverfahren besorgen, tun sie dies auf ihre eigene Rechnung und unter ihrer persönlichen Verantwortung. Jede Haftung des Verbandes aus dieser Tätigkeit ist ausgeschlossen.

#### Inkassogeschäft

### § 34

Der Vorstand ist berechtigt, ausnahmsweise und wenn es die Interessen des Verbandes als wünschenswert erscheinen lassen, vorübergehend oder für längere Zeit ein Kreisbüro in Regie betreiben zu lassen. Der Vorstand stellt hierüber gegebenenfalls besondere Bestimmungen auf.

#### Regieweise Führung

### § 35

Die Geschäftsführer besorgen im Namen des Verbandes den Einzug der Mitgliederbeiträge in dem ihnen vom Vorstand zugewiesenen Kreise.

Der Umfang dieser Kreise wird im Geschäftsführervertrag festgelegt. Innerhalb dieser Kreise ist kein anderer Geschäftsführer berechtigt, Bonitäts- und Wirtschaftsauskünfte oder andere Verbandsdienstleistungen zu verkaufen. Allfällige Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Vorstandes.

Die Geschäftsführer machen sich bezahlt aus dem Ergebnis ihrer Auskunftstätigkeit, dem vom Vorstand festgelegten Anteil der Mitgliederbeiträge und dem Entgelt für sonstige Dienstleistungen des Verbandes.

#### Befugnisse

### § 36

Beschwerden gegen die Geschäftsführer sind zuhanden des Vorstandes an den Verbandssekretär zu richten. Für Schaden, der dem Verband durch Verschulden eines Geschäftsführers erwächst, ist dieser ersatzpflichtig.

#### Haftung

### § 37

Für Prozessspesen und Gerichtskosten, die ein Geschäftsführer ohne sein Verschulden in Verbandsangelegenheiten hat, haftet die Verbandskasse.

#### Prozessauslagen

V



## **Auflösung und Liquidation**

# V. Auflösung und Liquidation

## § 38

Die Auflösung der Genossenschaft erfolgt, abgesehen von den gesetzlich bestimmten Fällen, durch Beschluss der Delegiertenversammlung. Zu deren Beschlussfähigkeit ist für diesen Fall die Anwesenheit von wenigstens zwei Dritteln der stimmberechtigten Delegierten erforderlich. Der Liquidationsbeschluss bedarf der Zustimmung von mindestens drei Vierteln der anwesenden Delegierten. Wird das Anwesenheitsquorum in der ersten Delegiertenversammlung nicht erreicht, so ist auf einen mindestens zwei Monate später anzusetzenden Termin eine zweite Versammlung einzuberufen. Diese kann die Auflösung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschliessen.

**Beschlussfähigkeit**

## § 39

Erfolgt die Auflösung der Genossenschaft, so entscheidet die Delegiertenversammlung über die Art der Liquidation. Ein allfälliger Liquidationsüberschuss kann gleichmässig unter die Mitglieder verteilt werden.

**Verwendung  
des Vermögens**

## § 40

Die Bekanntmachungen der Genossenschaft erfolgen, soweit das Gesetz nicht etwas anderes bestimmt, durch Zirkular oder durch das Publikationsorgan des Verbandes.

Diese Statuten sind durch die Delegiertenversammlung vom 27. Juni 2014 genehmigt worden und treten sofort in Kraft. Sie ersetzen diejenigen vom 22. Juni 1924, 31. Mai 1942, 29. Juni 1957, 11. Mai 1963 und 29. Juni 2009.

Zürich, den 27. Juni 2014

Präsident:  
Raoul Egeli

Sekretär:  
Claude Federer

Wo in den vorliegenden Statuten die männliche Form verwendet wird, sind jeweils beide Geschlechter gemeint.

Bei Abweichungen zwischen den deutschen und den in eine andere Landessprache übersetzten Statuten ist die deutsche Fassung verbindlich.

**Schlussbemerkung**

## Schweizerischer Verband Creditreform (Genossenschaft)

Binzmühlestrasse 13

8050 Zürich

[info@creditreform.ch](mailto:info@creditreform.ch)

[www.creditreform.ch](http://www.creditreform.ch)

Selbständige Kreisbüros in:

Basel, Bern, Lausanne, Lugano,

Luzern, St.Gallen, Zürich



# Creditreform

GEMEINSAM GEGEN VERLUSTE.